Allgemeine Versicherungsbedingungen
für den Tarif PRH3FL für das Cockpit- und Kabinenpersonal

Als Versicherungsnehmer sind Sie Vertragspartner der Gothaer Pensionskasse AG. Die Leistungen aus diesem Vertrag dienen dem Ersatz wegfallenden Erwerbseinkommens bei der versicherten Person wegen Alters, Invalidität oder Tod.

Teil A: Leistungsbeschreibung

§ 1
Vertragstyp

(1) Sie haben eine fondsbasierte Rentenversicherung mit Mindestleistung abgeschlossen. Diese sieht neben der Zahlung einer Altersrente an die versicherte Person und - sofern vereinbart - der Beitragsbefreiung bei Invalidität auch eine Leistung im Falle des Todes der versicherten Person vor, sofern die in diesen Bedingungen beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Wenn Sie keinen Regelbeitrag vereinbart haben, steigt die Höhe der versicherten Leistungen mit jeder erfolgten Beitragszahlung. Im Zuge unserer Jährlichen Mitteilung werden wir über den jeweils erreichten Stand informieren.

§ 2
Unsere Leistungen im Überblick

- Altersrente
- Kapital statt Altersrente zum Rentenbeginn
- Teilkapital und Teilrente zum Rentenbeginn
- Leistung im Invaliditätsfall (sofern vereinbart)
- Leistung im Todesfall

§ 3
Rentenbeginn

(1) Wir beginnen mit der Zahlung einer Altersrente, wenn die versicherte Person den im Versicherungsschein genannten planmäßigen Rentenbeginn erlebt.

(2) Eine Vorverlegung des Rentenbeginns bis zum im Versicherungsschein genannten frühesten Rentenbeginn ist möglich, wenn die versicherte Person zu diesem Termin das 62. Lebensjahr vollendet hat und das letzte Arbeitsverhältnis beendet hat oder Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Vollrente bezieht oder nach den Vorschriften des sechsten Sozialgesetzbuches teilweise oder voll erwerbsgemindert ist. Bei Versorgungszusagen, die vor dem 01. Januar 2012 erteilt wurden, tritt an die Stelle des 62. Lebensjahres das 60. Lebensjahr.

Sollte die versicherte Person nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen, so kann sie darüber hinaus die vorgezogene Altersrente aus diesem Vertrag erhalten, wenn sie als Pflichtmitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung in ihrem Arbeitsleben den Anspruch auf das gesetzliche vorgezogene Ruhegeld hätte erwerben können und die entsprechenden Vorschriften für den Bezug nach dem sechsten Sozialgesetzbuch erfüllt.

(3) Spätestens zwei Wochen vor dem gewünschten Rentenbeginn benötigen wir die Information in Textform.

§ 4
Unsere Leistungen im Einzelnen

I. Unsere Leistung im Altersrentenfall

(1) Wir zahlen der versicherten Person ab Rentenbeginn eine lebenslange monatliche Rente.

(2) Zu Rentenbeginn wandeln wir das zur Verrentung zur Verfügung stehende Guthaben in eine Rentenleistung um. Das Guthaben umfasst dabei mindestens die gesamten auf den Vertrag entfallenen Einzahlungen ohne jene Beitragsteile, die für die Versicherung der Beitragsbefreiung im Invaliditätsfall und von Todesfallleistungen benötigt wurden.

(3) Die Höhe der garantierten Altersrente ergibt sich aus den gezahlten Beiträgen.

(4) Zusätzlich zahlen wir eine Rente aus dem Fondsvermögen.
Die Höhe dieser Rente ergibt sich aus zu Rentenbeginn aktuellen Rechnungsgrundlagen, welche

insbesondere die Entwicklung der Lebenserwartung und die Rendite der Kapitalanlagen berücksichtigen. Die Rechnungsgrundlagen werden zu Rentenbeginn unter Beachtung dann aktueller aufsichtsrechtlicher und sonstiger Bestimmungen für eine Prämienkalkulation festgelegt. Abhängig von der gewählten Rentengarantiezeit garantieren wir eine Mindestrente je 10.000 EUR Fondsvermögen. Die Einzelheiten hierzu sind im Versicherungsschein angegeben.

(5) Unterschreitet die Rente aus den gezahlten Beiträgen und dem Fondsvermögen die Kleinbetragsrente im Sinne von § 3 Nr. 63 EStG i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AltZertG, so haben wir das Recht, anstelle der Rentenleistung das zur Verrentung zur Verfügung stehende Guthaben sowie das Fondsvermögen in einer Summe auszuzahlen. Mit der Auszahlung endet der Vertrag.

II. Kapital statt Altersrente zum Rentenbeginn

Anstelle der Rentenzahlungen leisten wir zum Rentenbeginn eine Kapitalabfindung, wenn der Antrag auf Kapitalabfindung uns spätestens drei Monate vor Rentenbeginn zugegangen ist.

III. Teilkapital und Teilrente zum Rentenbeginn

Statt der Kapitalabfindung kann auch die Auszahlung eines Teilkapitals zum Rentenbeginn in Höhe von maximal 30 % der Kapitalabfindung beantragt werden. Der Antrag muss uns spätestens drei Monate vor Rentenbeginn zugegangen sein. Die Rente wird dann nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik auf eine Teilrente herabgesetzt. Diese darf 300 EUR jährlich nicht unterschreiten.

IV. Unsere Leistung im Invaliditätsfall (sofern vereinbart)

(1) Wird die versicherte Person nach Vertragsabschluss invalide, d.h. fluguntauglich im Sinne dieser Bedingungen, so erfolgt die Befreiung von der Beitragszahlungspflicht bis zum Erreichen des frühesten Rentenbeginntermins der versicherten Person. Der Anspruch entsteht auch bei verspäteter Meldung mit Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen.

(2) Der Anspruch auf Beitragsbefreiung erlischt, wenn keine Invalidität mehr vorliegt oder die versicherte Person stirbt, spätestens jedoch mit dem Erreichen des frühesten Rentenbeginntermins der versicherten Person. Liegt keine Invalidität mehr vor, teilen wir Ihnen das Erlöschen des Anspruchs auf Beitragsbefreiung in Textform mit. Die Einstellung unserer Invaliditätsleistung wird mit dem Ablauf des dritten Monats nach Zugang unserer Erklärung wirksam. Zu diesem Zeitpunkt muss die Beitragszahlung wieder aufgenommen werden.

Fluguntauglichkeit im Sinne dieser Bedingungen

a. Fluguntauglichkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich länger als sechs Monate ununterbrochen außerstande ist, ihren bisherigen Beruf im Cockpit oder als Kabinenpersonal auszuüben.
b. Ist die versicherte Person sechs Monate ununterbrochen infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, außerstande gewesen, ihren bisherigen Beruf im Cockpit oder als Kabinenpersonal auszuüben, so gilt die Fortdauer dieses Zustandes von Beginn an als Fluguntauglichkeit.
c. Scheidet die versicherte Person aus dem Berufsleben aus und werden später Leistungen wegen Fluguntauglichkeit beantragt, so gelten a. und b. sinngemäß.
d. Eine Schwangerschaft und anschließende Stillzeit bedeutet keine Fluguntauglichkeit im Sinne dieser Bedingungen.

V. Unsere Leistung im Todesfall

vor Altersrentenbeginn

(1) Bei Tod der versicherten Person vor Altersrentenbeginn zahlen wir an den Hinterbliebenen im Sinne dieser Bedingungen eine lebenslange Rente. Zur Bildung dieser Rentenleistung steht ein Kapital zur Verfügung, das das Fondsvermögen und gegebenenfalls Leistungen aus der Schlussüberschussbeteiligung im Todesfall umfasst. Der Vertrag endet mit dem Tod des Hinterbliebenen.

(2) Sind Kinder Hinterbliebene im Sinne dieser Bedingungen, wird das Kapital gleichmäßig auf die Kinder aufgeteilt. Aus dem sich ergebenden Betrag wird jeweils eine befristete Waisenrente gezahlt. Der Vertrag endet mit Zahlung der letzten Rente oder mit dem Tod des letzten anspruchsberechtigten Kindes.

(3) Die erste Rentenzahlung wird für den Monat fällig, der auf den Tod der versicherten Person folgt.

(4) Die Höhe der Rente ergibt sich aus zum Todeszeitpunkt aktuellen Rechnungsgrundlagen, welche insbesondere die Entwicklung der Lebenserwartung und die Rendite der Kapitalanlagen berücksichtigen. Die Rechnungsgrundlagen werden zum Todeszeitpunkt unter Beachtung dann aktueller aufsichtsrechtlicher und sonstiger Bestimmungen für eine Prämienkalkulation festgelegt.

(5) Unterschreitet eine Hinterbliebenenrente die Kleinbetragsrente im Sinne von § 3 Nr. 63 EStG i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AltZertG, so können wir den für diese Rente zur Verfügung stehenden Betrag in einer Summe auszahlen. Für den betreffenden Hinterbliebenen wird keine weitere Leistung fällig.

(6) Der Hinterbliebene im Sinne dieser Bedingungen kann verlangen, dass die Auszahlung der für den Todesfall der versicherten Person vereinbarten Leistung in einem einzigen Betrag erfolgt. Der Vertrag endet dann mit Auszahlung des Betrages.

(7) Ist kein Hinterbliebener vorhanden, so zahlen wir ein Sterbegeld in Höhe des bei Tod vorhandenen Kapitals, höchstens jedoch 8.000 EUR, an die Erben. Mit Auszahlung des Sterbegeldes endet der Vertrag.

nach Altersrentenbeginn

(8) Bei Tod der versicherten Person innerhalb der vereinbarten Rentengarantiezeit zahlen wir die Rente (versicherte Altersrente und Rente aus der Fondsanlage) an den Hinterbliebenen im Sinne dieser Bedingungen weiter, maximal jedoch bis zum Ende der Rentengarantiezeit. Mit Auszahlung der letzten Rente endet der Vertrag.

(9) Ist ein Ehegatte, eingetragener Lebenspartner oder ein Lebensgefährte Hinterbliebener im Sinne dieser Bedingungen, so kann stattdessen aus der Summe der zum Todeszeitpunkt ausstehenden Renten der Rentengarantiezeit eine lebenslange Rente gezahlt werden.
Die Höhe der Rente ergibt sich aus zum Todeszeitpunkt aktuellen Rechnungsgrundlagen, welche insbesondere die Entwicklung der Lebenserwartung und die Rendite der Kapitalanlagen berücksichtigen. Die Rechnungsgrundlagen werden zum Todeszeitpunkt unter Beachtung dann aktueller aufsichtsrechtlicher und sonstiger Bestimmungen für eine Prämienkalkulation festgelegt.

Unterschreitet eine Hinterbliebenenrente die Kleinbetragsrente im Sinne von § 3 Nr. 63 EStG i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AltZertG, so können wir den für diese Rente zur Verfügung stehenden Betrag in einer Summe auszahlen. Für den betreffenden Hinterbliebenen wird keine weitere Leistung fällig.

(10) Bei Tod der versicherten Person nach Ablauf der vereinbarten Rentengarantiezeit enden die Rentenzahlung und der Vertrag. Es wird keine weitere Leistung fällig.

(11) Die vereinbarte Rentengarantiezeit entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.

(12) Ist kein Hinterbliebener vorhanden, so zahlen wir an die Erben ein Sterbegeld, das der Summe der zum Todesfallzeitpunkt ausstehenden Renten der Rentengarantiezeit entspricht, höchstens jedoch 8.000 EUR. Mit Auszahlung des Sterbegeldes endet der Vertrag.

Hinterbliebene im Sinne dieser Bedingungen

a. Hinterbliebene im Sinne dieser Bedingungen sind in nachstehender Rangfolge der Ehegatte bzw. bei einer eingetragenen Lebenspartnerschaft der/die Lebenspartner/in zum Zeitpunkt des Todes, eheliche und diesen rechtlich gleichgestellte Kinder der versicherten Person zu gleichen Teilen, solange es sich um Kinder im Sinne des § 32 EStG handelt. Für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist die Einhaltung der Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG erforderlich.
b. Abweichend von dieser Rangfolge kann eine der Personen aus diesem Personenkreis oder der Lebensgefährte bzw. die Lebensgefährtin, der/die mit der versicherten Person in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebt, oder der frühere Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartner der versicherten Person als vorrangig bezugsberechtigt im Todesfall namentlich mit Anschrift und Geburtsdatum in Textform angegeben werden. Bis zum Eintritt des Versicherungsfalls kann das Bezugsrecht jederzeit innerhalb des angegebenen Personenkreises geändert oder widerrufen werden. Dies muss ebenfalls in Textform geschehen. Bei Ausspruch einer Begünstigung für ein Kind bzw. die Lebensgefährtin/den Lebensgefährten prüfen wir im Todesfall, ob das Kind die Voraussetzungen des § 32 EStG erfüllt bzw. die eheähnliche Gemeinschaft mit der Lebensgefährtin/dem Lebensgefährten zum Todeszeitpunkt noch bestand. Andernfalls ist die Begünstigung hinfällig, und es gilt die vorgegebene Rangfolge der Hinterbliebenen.

§ 5
Fondsauswahl

I. Fondsanlage

(1) Vor Rentenbeginn investieren wir diejenigen Beitragsteile, die nicht für die Versicherung der Leistungen im Todesfall, für die Finanzierung der Mindestleistung, für Kosten und - sofern vereinbart - auch für die Versicherung der Beitragsbefreiung im Invaliditätsfall verbraucht werden, in die gewählten im Versicherungsschein bezeichneten Fonds zum Rücknahmekurs, d.h. wir erheben keinen Ausgabeaufschlag.

(2) Die Fondsanteile werden als Sondervermögen getrennt vom übrigen Vermögen der Pensionskasse geführt.

(3) Die in den gewählten Fonds entstehenden Erträge erhöhen entweder den Wert der Fondsanteile (thesaurierende Fonds) oder werden in zusätzliche Fondsanteile umgewandelt (ausschüttende Fonds).

II. Fondswechsel

(1) Es kann jederzeit mit sofortiger Wirkung oder zu einem zukünftigen Zeitpunkt ein kostenloser Fondswechsel in Form eines Shift, Switch oder Shift & Switch in Textform beantragt werden. Die Anzahl der möglichen Fondswechsel ist nicht begrenzt.

- ***Shift:*** Das bisherige Fondsvermögen wird in Fondsanteile eines oder mehrerer anderer in diesem Vertrag wählbarer Fonds umgeschichtet. Die künftige Anlage erfolgt jedoch weiterhin in die bisher gewählten Fonds.
- ***Switch:*** Es wird veranlasst, dass lediglich die künftige Anlage in einen oder mehrere andere in diesem Vertrag wählbare Fonds erfolgt. In jeden Fonds müssen mindestens 25 % der Investition fließen. Das bisherige Fondsvermögen ist von dieser Änderung nicht betroffen.
- ***Shift & Switch:*** Hierbei werden Shift und Switch gleichzeitig durchgeführt.

Den Bewertungsstichtag für Ihre Fondsanteile entnehmen Sie bitte dem Anhang.

(2) Bitte beachten Sie auch Besonderheiten gem. Abschnitt III.

III. Besonderheiten bezüglich des Fondsinvestments

Die im Rahmen Ihrer Fondsgebundenen Versicherung besparten Fonds werden von externen Kapitalverwaltungsgesellschaften geführt und verwaltet. Wir können daher nicht beeinflussen, inwiefern diese Fonds über die gesamte Vertragslaufzeit bestehen bleiben, ihre Anlagestrategie beibehalten oder Ver- und Ankäufe zugelassen sind.
Wir behalten uns daher gewisse Handlungsoptionen vor, die im Folgenden dargestellt sind.

(1) Wir können einen von Ihnen besparten Fonds aus dem Angebot streichen, wenn hinsichtlich des Fonds erhebliche Änderungen eingetreten sind, die wir nicht beeinflussen können. Solche erheblichen Änderungen können sein: Die von uns beauftragte Kapitalverwaltungsgesellschaft verliert ihre Zulassung für den Vertrieb oder stellt den Vertrieb ein oder verletzt ihre vertraglichen Pflichten erheblich, oder die Fondsperformance unterschreitet den Marktdurchschnitt vergleichbarer Fonds erheblich, oder der Fonds erfährt eine deutliche Abwertung durch ein renommiertes Ratingunternehmen. Ein unabhängiger Treuhänder oder eine andere unabhängige Stelle muss prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Streichung gegeben sind und der Streichung zustimmen.
In diesem Fall werden wir Ihnen einen kostenlosen Fondswechsel vorschlagen. Wenn Sie nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang unseres Vorschlags etwas anderes beantragen, werden wir den Fondswechsel nach unserem Vorschlag durchführen.

(2) Die jeweils aktuell zur Verfügung stehende Fondsauswahl für Shift, Switch oder Shift & Switch können wir während der gesamten Vertragslaufzeit ändern oder erweitern. Von Ihnen besparte Fonds sind von einer solchen Änderung nicht betroffen. Die jeweils aktuelle Fondsauswahl kann jederzeit bei uns erfragt werden.

(3) Wird einer der von Ihnen gewählten Fonds durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft z.B. geschlossen, aufgelöst oder wird der An- bzw. Verkauf von Anteilen eingestellt, so werden wir Ihnen ebenfalls einen kostenlosen Fondswechsel vorschlagen. Wenn Sie nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang unseres Vorschlags etwas anderes beantragen, werden wir den Fondswechsel nach unserem Vorschlag durchführen.

(4) Hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme von Fondsanteilen aus von uns nicht zu vertretenden Gründen eingestellt oder eingeschränkt, behalten wir uns das Recht vor, die aus dem

Fondsvermögen fällig werdende Leistung zunächst nur aus dem Geldwert der Anteile der davon nicht betroffenen Fonds zu ermitteln, sofern wir nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften zu einer Leistung verpflichtet sind. Wird die Rücknahme von Anteilen durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft wieder aufgenommen, so werden wir unter Wahrung der Interessen aller unserer Versicherungsnehmer die verbleibenden Fondsanteile unverzüglich veräußern und die daraus entstehende zusätzliche Leistung nach allgemein anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermitteln. Die im Anhang angegebenen Bewertungsstichtage verlieren in solch einem Fall ihre Gültigkeit. Während der Zeit, in der die Rücknahme von Fondsanteilen nicht möglich ist, sind wir berechtigt, Fondswechsel gemäß Abschnitt II zu verweigern.

§ 6
Kursentwicklung

Die Kursentwicklung der Fondsanteile ist nicht vorauszusehen. Deshalb ist auch die Höhe der Leistung aus dem Fondsvermögen unvorhersehbar und kann nicht garantiert werden. Es besteht die Chance, bei Kurssteigerungen der Fondsanteile einen Wertzuwachs zu erzielen. Andererseits besteht aber auch das Risiko von Kursrückgängen bis hin zum völligen Wertverfall des Fondsvermögens. In den Jahren kurz vor Rentenbeginn empfiehlt sich daher ein Wechsel in risikoärmere Fonds.

§ 7
Überschussbeteiligung

Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer gem. § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung).

I. Überschussermittlung

(1) Die Überschüsse werden unter Berücksichtigung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) sowie der dazu erlassenen Rechtsverordnungen ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist bei unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

(2) Der ermittelte Überschuss wird, soweit er den Verträgen nicht bereits direkt gutgeschrieben wird, in die Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) eingestellt. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Die in die RfB eingestellten Mittel dürfen grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde darf die RfB in Ausnahmefällen gemäß § 140 VAG zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder - sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen - zur Erhöhung der Deckungsrückstellung herangezogen werden.

(3) Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung hängt vor allem von der Entwicklung des Kapitalmarktes und der dort erzielten Kapitalerträge, aber auch vom Verlauf der Sterblichkeit, der Häufigkeit von Invaliditätsfällen und von der Entwicklung der Kosten ab. Prognosen über die weitere Entwicklung der Überschussbeteiligung sind über einen längeren Zeitraum nicht möglich. Wir können daher keine Aussage darüber machen, in welcher Höhe Überschüsse in Zukunft anfallen werden. Die Höhe der Überschüsse kann also nicht garantiert werden.

(4) Gleichartige Versicherungen haben wir zu Gruppen zusammengefasst. Die Verteilung des Überschusses auf die einzelnen Gruppen erfolgt nach dem Umfang, in dem diese zur Überschussentstehung beigetragen haben.

II. Zuteilung von Überschüssen

(1) Die für jedes Kalenderjahr vorzunehmenden Festlegungen zur Höhe der einzelvertraglich zuzuweisenden Überschüsse erfolgen auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars durch unseren Vorstand und werden entsprechend den gesetzlichen Anforderungen im Geschäftsbericht veröffentlicht (Überschussdeklaration).

(2) Die auszuschüttenden Mittel werden den Überschüssen des Geschäftsjahres oder der RfB entnommen.

III. Zuteilung von Überschüssen vor Altersrentenbeginn

(1) Bis zum Beginn der Altersrente erfolgt die Zuteilung der Überschüsse monatlich zum Ende eines jeden Versicherungsmonats. Der Versicherungsmonat beginnt jeweils am Mittag des Monatsersten und endet am Mittag des darauf folgenden Monatsersten. Die Überschüsse bestehen aus einem Ertragsanteil in Prozent des maßgeblichen Deckungskapitals und einem Risikoanteil in Promille der

maßgeblichen Risikoprämie. Außerdem gibt es eine Schlussüberschussbeteiligung im Todesfall.

(2) Besteht keine Beitragsbefreiung wegen Invalidität, werden die zugeteilten Überschüsse in die gewählten Fonds investiert. Die Jährliche Mitteilung enthält Einzelheiten über die gekauften Anteilseinheiten.

(3) Bei Inanspruchnahme einer für den Invaliditätsfall vereinbarten Beitragsbefreiung werden die zugeteilten Überschüsse verzinslich angesammelt.

(4) Bei Altersrentenbeginn wird aus dem Guthaben der Verzinslichen Ansammlung eine zusätzliche Rente gebildet.
Die Höhe der zusätzlichen Rente ergibt sich aus zu Rentenbeginn aktuellen Rechnungsgrundlagen, welche insbesondere die Entwicklung der Lebenserwartung und die Rendite der Kapitalanlagen berücksichtigen. Die Rechnungsgrundlagen werden zu Rentenbeginn unter Beachtung dann aktueller aufsichtsrechtlicher und sonstiger Bestimmungen für eine Prämienkalkulation festgelegt. Die zusätzliche Rente wird zusammen mit der garantierten Rente fällig, ist ebenfalls garantiert und überschussberechtigt.

Im Fall einer Kapitalabfindung wird das vorhandene Ansammlungsguthaben mit der Kapitalabfindung ausgezahlt. Bei Wahl einer Teilkapitalabfindung wird ein anteiliges Ansammlungsguthaben ausgezahlt. Aus dem verbleibenden Ansammlungsguthaben wird eine zusätzliche Rente gebildet.

Im Todesfall vor Altersrentenbeginn wird das zu Beginn des laufenden Versicherungsmonats vorhandene Ansammlungsguthaben für eine zusätzliche Hinterbliebenenrente verwendet.
Die Höhe der zusätzlichen Rente ergibt sich aus zum Todeszeitpunkt aktuellen Rechnungsgrundlagen, welche insbesondere die Entwicklung der Lebenserwartung und die Rendite der Kapitalanlagen berücksichtigen. Die Rechnungsgrundlagen werden zum Todeszeitpunkt unter Beachtung dann aktueller aufsichtsrechtlicher und sonstiger Bestimmungen für eine Prämienkalkulation festgelegt.

(5) Ob und in welcher Höhe aus der Schlussüberschussbeteiligung im Todesfall eine Leistung fällig wird, hängt von dem dann vorhandenen Fondsvermögen, von der Summe der bisher gezahlten Beiträge und dem zum Zeitpunkt des Todes festgelegten Schlussüberschussanteilsatz ab. Der Schlussüberschussanteilsatz bezieht sich auf die Summe der bisher gezahlten Beiträge und legt eine Mindesttodesfallleistung fest.

Erreicht im Todesfall das Fondsvermögen nicht die Mindesttodesfallleistung, so wird durch die Schlussüberschussbeteiligung im Todesfall der Betrag, der - über das Fondsvermögen hinaus - zur Verrentung an den Hinterbliebenen im Sinne dieser Bedingungen zur Verfügung steht, auf die Mindesttodesfallleistung aufgestockt.

Erreicht oder übersteigt im Todesfall das Fondsvermögen die Mindesttodesfallleistung, so erfolgt keine Leistung aus der Schlussüberschussbeteiligung im Todesfall.

IV. Zuteilung von Überschüssen nach Altersrentenbeginn

(1) Nach Beginn der Altersrente erfolgt die Zuteilung der Überschüsse jährlich, erstmals bei Rentenbeginn und dann zu Beginn eines jeden Rentenbezugsjahres. Das Rentenbezugsjahr beginnt jeweils am Ersten des Monats, der auf den Geburtsmonat der versicherten Person folgt. Die Überschüsse bestehen aus einem Ertragsanteil in Prozent des maßgeblichen Deckungskapitals und einem Rentenanteil in Prozent der Jahresrente.

(2) Die Überschüsse werden zur Bildung einer zusätzlichen Rente (Bonusrente) verwendet.
Die Höhe der Bonusrente ergibt sich jeweils aus zum Zuteilungszeitpunkt aktuellen Rechnungsgrundlagen, welche insbesondere die Entwicklung der Lebenserwartung und die Rendite der Kapitalanlagen berücksichtigen. Die Rechnungsgrundlagen werden jeweils zum Zuteilungszeitpunkt unter Beachtung dann aktueller aufsichtsrechtlicher und sonstiger Bestimmungen für eine Prämienkalkulation festgelegt. Die Bonusrente wird zusätzlich zur garantierten Rente gezahlt. Dies führt insgesamt zu einer steigenden oder gleich bleibenden Rente. Die Bonusrente ist nach Zuteilung ebenfalls garantiert und überschussberechtigt.

V. Beteiligung an Bewertungsreserven

(1) Sie haben nach § 153 VVG einen Anspruch auf Beteiligung an den Bewertungsreserven.

(2) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz unseres Jahresabschlusses ausgewiesen sind.
Bewertungsreserven verändern sich im Zeitverlauf. Ihre wertmäßige Bestimmung erfolgt insofern zu

Bewertungsstichtagen.

(3) Während der Ansparphase, d.h. vor Beginn der Rentenzahlung, werden nach einem verursachungsorientierten Verfahren für die einzelnen überschussberechtigten Verträge die jeweiligen Anteile für eine Beteiligung an Bewertungsreserven einmal im Kalenderjahr ermittelt. Bei Beendigung der Ansparphase durch Tod, Vertragsbeendigung oder Erleben des Rentenbeginns wird dann der für diesen Zeitpunkt unter Zugrundelegung des festgelegten Bewertungsstichtages ermittelte Betrag zur Hälfte zugeteilt. Informationen bzw. Festlegungen zum Verfahren enthält die Überschussdeklaration. Mindestens wird ein in der Überschussdeklaration für das Kalenderjahr der Zuteilung bestimmter Betrag geleistet (Mindestbeteiligung). Dieser Mindestbetrag wird insofern auf den Anspruch auf Beteiligung an den Bewertungsreserven angerechnet.

(4) Auch während des Bezuges einer Alters- oder Hinterbliebenenrente beteiligen wir Sie nach einem verursachungsorientierten Verfahren anteilig an den Bewertungsreserven. Entsprechende einzelvertragliche Zuweisungen erfolgen im Wege der jährlichen Überschusszuteilung. Die im Rahmen der Überschussdeklaration vorzunehmende Festlegung der Überschussanteilsätze für Verträge im Rentenbezug berücksichtigt insoweit insbesondere die aktuelle Bewertungsreservensituation. Einzelheiten zum Verfahren enthält die Überschussdeklaration.

(5) Sowohl bei Übergang in den Rentenbezug als auch während des Rentenbezuges wird aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven eine zusätzliche Rente gebildet. Es gelten dabei die gleichen Regelungen wie für eine Zusatzrente aus dem Ansammlungsguthaben oder für eine Bonusrente.

(6) Bei der Beteiligung an den Bewertungsreserven bleiben aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung unberührt.

VI. Mitteilung über den Stand der Überschussbeteiligung

In unserer Jährlichen Mitteilung werden wir über den Stand der Überschussbeteiligung des Vertrages informieren.

Teil B: Allgemeine Bestimmungen

Die Anmeldung zur Versicherung ist gemäß einer gesonderten Vereinbarung (Kollektivvertrag) zwischen Ihnen und der Gothaer Pensionskasse AG erfolgt.

Versicherungsfähig für die Beitragsbefreiung im Invaliditätsfall ist nur derjenige, für den der Arbeitgeber die volle Arbeitsfähigkeit bestätigt hat.

§ 1
Beginn des Versicherungsschutzes

Ihr Versicherungsschutz beginnt mit Zugang des Versicherungsscheins, jedoch nicht vor zwölf Uhr am Mittag des Tages, der im Versicherungsschein als Versicherungsbeginn angegeben ist.

§ 2
Beitragszahlung

(1) Bitte bezahlen Sie Ihren ersten Beitrag innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins. Sollten wir im Versicherungsschein einen späteren Fälligkeitstermin vereinbart haben, so bezahlen Sie bitte den ersten Beitrag innerhalb von zwei Wochen nach diesem Termin.

(2) Wenn Sie diese Zahlungsfristen schuldhaft versäumen, fällt der Versicherungsschutz weg. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

(3) Haben Sie Ihren ersten Beitrag gezahlt und einen Regelbeitrag mit fester Höhe und Fälligkeit vereinbart, so ist jeder weitere Beitrag (Folgebeitrag) ebenfalls unverzüglich an den Fälligkeitsterminen zu entrichten. Sonst gefährden Sie die weitere Versicherung der Beitragsbefreiung im Invaliditätsfall. Falls die Zahlung zum Fälligkeitstag bei Ihnen in Vergessenheit gerät, werden wir Sie durch eine Mahnung, die bestimmten gesetzlichen Anforderungen entspricht (§ 38 Versicherungsvertragsgesetz), zur Zahlung auffordern. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Bezahlen Sie die rückständigen Beiträge nicht innerhalb der gesetzten Frist, entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf die Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

(4) Haben Sie Ihren ersten Beitrag gezahlt und keinen Regelbeitrag vereinbart, so können Sie weitere Beiträge leisten. Jeder eingehende Folgebeitrag erhöht den jeweils erreichten Versicherungsschutz.

§ 3
Dynamische Erhöhung Ihrer Versicherung

(1) Haben Sie einen Regelbeitrag mit fester Höhe und Fälligkeit vereinbart, erhöhen sich bei vereinbarter dynamischer Erhöhung Ihrer Versicherung Ihre Regelbeiträge und unsere Versicherungsleistungen. Die Vereinbarungen entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.

(2) Die Erhöhung der Beiträge für die Versicherung erfolgt höchstens im selben Verhältnis wie die Steigerung der Beitragsbemessungsgrenze (West) in der allgemeinen Rentenversicherung.

(3) Die sich jeweils aus einer Beitragserhöhung zusätzlich ergebende Versicherungsleistung wird aus zum Erhöhungszeitpunkt aktuellen Rechnungsgrundlagen, welche insbesondere die Entwicklung der Lebenserwartung und die Rendite der Kapitalanlagen berücksichtigen, ermittelt. Die Rechnungsgrundlagen werden jeweils zum Erhöhungszeitpunkt unter Beachtung dann aktueller aufsichtsrechtlicher und sonstiger Bestimmungen für eine Prämienkalkulation festgelegt. Zu jeder Erhöhung erhalten Sie eine Benachrichtigung.

(4) Sie können innerhalb von einem Monat nach Benachrichtigung auf die Beitragserhöhung verzichten.

(5) Bei vereinbarter dynamischer Erhöhung ist der Verzicht auf Erhöhung an zwei aufeinanderfolgenden Erhöhungsterminen möglich. Verzichten Sie auch am dritten Erhöhungstermin in Folge auf die Erhöhung, so erlischt Ihr Recht auf weitere Erhöhungen. Es kann jedoch erneut beantragt werden.

(6) Unterbliebene Erhöhungen können Sie mit unserer Zustimmung nachholen.

(7) Sofern eine Leistung bei Invalidität vereinbart ist und ein Anspruch auf Leistung besteht, erlischt das Recht auf Erhöhungen. Es kann erneut beantragt werden, wenn keine Invalidität mehr vorliegt.

§ 4
Rechtsanspruch - Bezugsberechtigung

(1) Die versicherte Person und ihre Hinterbliebenen haben gegenüber der Gothaer Pensionskasse AG einen unmittelbaren Rechtsanspruch auf die Versicherungsleistungen nach Maßgabe dieser Bedingungen.

(2) Daher erbringen wir die Leistung aus dem Vertrag an die versicherte Person, im Todesfall an deren Hinterbliebene im Sinne dieser Bedingungen bzw. an die Erben der versicherten Person (Sterbegeld).

(3) Werden die Beiträge aus Entgeltumwandlung geleistet, besitzt die versicherte Person ein unwiderrufliches Bezugsrecht.

§ 5
Abtretung - Verpfändung

Ansprüche auf laufende Rentenbezüge können wie Arbeitseinkommen übertragen oder verpfändet werden. Sonstige Leistungsansprüche können weder abgetreten noch verpfändet werden. Das Recht zur Verpfändung, Abtretung oder Beleihung von Ansprüchen durch den Arbeitgeber ist ausgeschlossen.

§ 6
Nachweise im Leistungsfall

(1) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins. Daneben sind grundsätzlich folgende Informationen über den Leistungsempfänger zur Verfügung zu stellen:

- Aktuelle Adresse
- Bankverbindung
- Nur für die Altersrente: Daten zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung

Zusätzlich sind folgende Unterlagen einzureichen, damit wir prüfen können, ob eine Leistungspflicht besteht:

(2) Bei Vorverlegung des Altersrentenbeginns:

- Nachweis, dass das letzte Arbeitsverhältnis beendet wurde
- oder Bescheid eines gesetzlichen Rentenversicherungsträgers über den Anspruch auf Altersruhegeld als Vollrente
- oder Bescheid eines gesetzlichen Rentenversicherungsträgers über den Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung
- oder - sofern die versicherte Person nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegt - der Nachweis, dass sie als Pflichtmitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung in ihrem Arbeitsleben den Anspruch auf das gesetzliche vorgezogene Ruhegeld hätte erwerben können und die entsprechenden Vorschriften für den Bezug nach dem Sozialgesetzbuch erfüllt.

(3) Bei Tod der versicherten Person, der uns unverzüglich anzuzeigen ist:

- Eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde

und

- ein amtlicher Nachweis über eine bestehende Ehe bzw. eine eingetragene Lebenspartnerschaft mit der versicherten Person

oder

- amtliche Zeugnisse über den Tag der Geburt von Kindern und
- Bescheinigungen, welche belegen, dass Kinder anspruchsberechtigt im Sinne dieser Bedingungen sind

oder

- ein amtlicher Nachweis über die frühere Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft mit der versicherten Person

oder

- eine glaubhafte Begründung für das Vorliegen der eheähnlichen Gemeinschaft.

(4) Bei Invalidität:

- eine Darstellung der Ursache für den Eintritt der Fluguntauglichkeit,
- ausführliche Berichte der Ärzte, die die versicherte Person gegenwärtig behandeln bzw. behandelt oder untersucht haben, über Ursache, Beginn, Art, Verlauf und voraussichtliche Dauer des Leidens sowie die tägliche Restleistungsfähigkeit,
- Unterlagen über den Beruf der versicherten Person, deren Stellung und Tätigkeit im Zeitpunkt des Eintritts der Fluguntauglichkeit sowie über die eingetretenen Veränderungen.

Die hierdurch entstehenden Kosten hat der Ansprucherhebende zu tragen.

§ 7
Pflichten im Leistungsbezug

(1) Jede Änderung der Anspruchsvoraussetzungen (z.B. Wegfall der Invalidität, bei Kindern im Leistungsbezug einer Hinterbliebenenrente Wegfall der Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG, Tod) ist uns unverzüglich mitzuteilen. Bei schuldhafter Unterlassung sind wir berechtigt, ggf. Leistungen zurückzufordern.

(2) Während des Bezuges von Leistungen sind auf unser Verlangen Nachweise für das Fortbestehen der Anspruchsvoraussetzungen vorzulegen.

(3) Namens- und Adressänderungen sowie Änderungen der Bankverbindung und der Krankenkasse sind uns unverzüglich mitzuteilen.

§ 8
Abschluss- und Vertriebskosten

Die bei der Beitragsberechnung in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten werden in Prozent von den Beiträgen abgezogen.

§ 9
Kündigung

(1) Solange keine Leistung aus dem Vertrag bezogen wird, kann der Vertrag jederzeit zum nächsten Monatsersten gekündigt werden.

(2) Bei Kündigung erfolgt eine Beitragsfreistellung.

(3) Eine Erstattung der von Ihnen eingezahlten Beiträge können Sie bei einer Kündigung nicht verlangen.

§ 10
Beitragsfreistellung

(1) Sie können jederzeit eine dauerhafte Aussetzung der Beitragszahlung erklären. In diesem Fall wie auch nach einer Kündigung (vgl. § 9) erlischt zum Termin der Aussetzung der Beitragszahlung bzw. der Kündigung die Versicherung der Beitragsbefreiung im Invaliditätsfall.

(2) Ist ein Regelbeitrag vereinbart, so wird die versicherte Altersrente nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik auf einen Betrag herabgesetzt, der sich aus den bis zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung geleisteten Beiträgen ergibt.

(3) Ist kein Regelbeitrag vereinbart, so bleibt bei einer Aussetzung der Beitragszahlung der bis dahin erreichte Leistungsanspruch bestehen.

§ 11
Vergütung zusätzlicher Kosten

(1) Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen, ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir die in solchen Fällen jeweils durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag gesondert in Rechnung stellen. Dies gilt bei

- Erstellung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein
- schriftlicher Mahnung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen
- Rückläufern im Lastschriftverfahren
- Durchführung von Vertragsänderungen.

(2) Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem pauschalen Abgeltungsbetrag zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfällt der Abgeltungsbetrag bzw. wird - im letzteren Falle - entsprechend herabgesetzt.

§ 12
Fortführung der Versicherung

Werden die Beiträge aus Entgeltumwandlung geleistet, hat die versicherte Person nach Ausscheiden oder bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis ohne Entgeltzahlung das Recht, die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortzuführen.

§ 13
Mitteilungen - Umzug / Steuerpflicht im Ausland

(1) Ein bevorstehender Umzug bzw. Namens- und Adressänderungen sind uns unverzüglich mitzuteilen.

(2) Sofern Sie der Steuerpflicht in einem anderen Staat oder in mehreren anderen Staaten als der Bundesrepublik Deutschland unterliegen, ist uns dies bei Vertragsabschluss mitzuteilen. Sollte es diesbezüglich nach Vertragsabschluss zu Änderungen kommen (z. B. Entstehen oder Wegfall einer Steuerpflicht im Ausland) ist uns dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

(3) Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, haben in Textform zu erfolgen.

§ 14
Leistungsausschlüsse

Wir leisten nicht bei Invalidität der versicherten Person, wenn die Invalidität verursacht ist

- in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Kriegsereignissen oder inneren Unruhen, sofern die versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat,
- durch den vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder durch den vorsätzlichen Einsatz oder das vorsätzliche Freisetzen von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Personen zu gefährden,
- durch vorsätzliche oder widerrechtliche Herbeiführung des Leistungsfalles.

§ 15
Anwendbares Recht - Gerichtsstand - Verjährung

(1) Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

(2) Für Klagen aus dem Vertrag gegen uns sind die Gerichte am Ort unseres Geschäftssitzes oder der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung, die im Versicherungsschein angegeben sind, zuständig. Eine natürliche Person kann auch Klage bei dem Gericht erheben, in dessen Bezirk diese zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(3) Für Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag, die wir gegen Sie gerichtlich durchsetzen wollen, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz haben.

(4) Falls Sie Ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz verlegen, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

(5) Beginn, Dauer und Unterbrechung der Verjährung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag bestimmen sich nach den allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen (§ 195 ff. Bürgerliches Gesetzbuch, BGB) und § 15 VVG. Derzeit beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist gem. § 195 BGB drei Jahre.

Anhang

Bewertung der Fondsanteile

(1) Der Wert Ihrer Fondsanteile (Fondsvermögen) in Euro ergibt sich aus der Anzahl der Fondsanteile je Fonds multipliziert mit seinem Rücknahmekurs am Bewertungsstichtag.

(2) Die Kursfeststellung erfolgt bei den innerhalb dieses Vertrages wählbaren Fonds wöchentlich an jedem Mittwoch sowie am letzten Börsentag eines jeden Monats.

(3) Als Bewertungsstichtag gilt:

- **bei Beitragszahlung**
  der letzte Kursfeststellungstermin des Monats, in dem die Zahlung eingeht.
- **bei Zuteilung von Überschüssen vor Rentenbeginn**
  der letzte Tag des Monats, für den die Überschüsse fällig werden. Handelt es sich hierbei nicht um einen Kursfeststellungstermin, so wird der darauf folgende Kursfeststellungstermin als Bewertungsstichtag zugrunde gelegt**.**
- **bei Rentenbeginn**
  der letzte Kursfeststellungstermin des unmittelbar vor dem Rentenbeginn liegenden Monats.
- **bei Leistung im Todesfall**
  der Tag, an dem die Meldung des Todesfalls in Textform bei uns eingeht. Handelt es sich hierbei nicht um einen Kursfeststellungstermin, so wird der darauf folgende Kursfeststellungstermin als Bewertungsstichtag zugrunde gelegt.
- **bei Fondswechsel**
  - Shift: der Tag, an dem der Shift bis 12 Uhr mittags beantragt worden ist. Handelt es sich hierbei nicht um einen Kursfeststellungstermin, so wird der auf diesen Tag folgende Kursfeststellungstermin als Bewertungsstichtag zugrunde gelegt. Wird der Shift nach 12 Uhr mittags beantragt, so gilt als Bewertungsstichtag der darauf folgende Kursfeststellungstermin. Wir können die genannten Stichtage nur gewährleisten, wenn Sie uns Ihren Antrag per Fax zuleiten. Die **Fax-Nummer** finden Sie in der Jährlichen Mitteilung.
  - Switch: wie bei Beitragszahlung.
- **bei Erlöschen der Versicherung**
  der letzte Kursfeststellungstermin des Monats, der dem Wirksamkeitstermin des Erlöschens der Versicherung unmittelbar vorangeht.